OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652994/2/KH

Datum:
Linz, 12. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M G, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12. Juli 2023, GZ: VA/NSch-563/2023, betreffend die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stunden der zweiten Ausbildungsphase nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 12. Juli 2023, GZ: VA/NSch-563/2023, ordnete die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber M G (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) die Absolvierung der fehlenden Stufen der zweiten Führerscheinausbildung (Klasse B), konkret ein Fahrsicherheitstraining mit Verkehrsgruppengespräch sowie eine 2. Perfektionsfahrt bis spätestens 12. November 2023 an. Mit dieser Anordnung verlängerte sich die Probezeit um ein weiteres Jahr. Hingewiesen wurde in der Begründung des Bescheides auf die Entziehung der Lenkberechtigung, wenn die beiden Stufen nicht bis zum erwähnten Datum absolviert werden.

2. In seiner binnen offener Frist mit E-Mail vom 1. August 2023 erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass er am 30. November 2022 einen Arbeitsunfall erlitten habe, bei dem sich die Strecksehnen und Nerven am rechten Daumen durchtrennt habe, und seit dem 30. November 2022 in Krankenstand sei und diverse Behandlungen erhalte. Es sei noch immer unklar, wie lange sein Krankenstand noch dauern werde, da er am 5. September 2023 ein Gespräch im Krankenhaus habe, bei dem ein weiterer OP-Termin vereinbart werde. Er ersuche deshalb um eine Verlängerung der Probezeit um zwei bis drei Monate, damit er das Fahrsicherheitstraining und die Perfektionsfahrt nachholen könne.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Dem Bf wurde am 26. Jänner 2022 eine Lenkberechtigung für die Klassen AM und B erteilt. Er absolvierte eine erste Perfektionsfahrt am 12. April 2022.

2. Der Bf wurde über das Führerscheinregister darüber verständigt, dass er noch nicht alle Ausbildungsstufen – es fehlten das Fahrsicherheitstraining und die zweite Perfektionsfahrt – absolviert hatte und auf die Verlängerung der Probezeit für den Fall, dass die fehlenden Stufen nicht innerhalb von vier Monaten absolviert werden, hingewiesen.

3. In der Folge erging der verfahrensgegenständlich angefochtene Bescheid vom 12. Juli 2023.

4. Der Bf nahm am 20. Oktober 2023 an einem Fahrsicherheitstraining der ÖAMTC Fahrtechnik GmbH im Zentrum M teil und erhielt darüber eine Teilnahmebestätigung.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt und es sind gegenständlich keine Sachverhaltsfragen offen.

2. Der festgestellte Sachverhalt folgt eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des Behördenakts, insbesondere aus den darin enthaltenen Abfrageprotokollen bzw. der Bestätigung über das vom Bf absolvierte Fahrsicherheitstraining.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

„§ 4. (3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

§ 4a. (1) Anlässlich des erstmaligen Erwerbs einer Lenkberechtigung der Klassen A1, A2 oder A sowie anlässlich des erstmaligen Erwerbs einer Lenkberechtigung der Klasse B haben deren Besitzer unbeschadet der Bestimmungen des § 4c Abs. 3 innerhalb des in

§ 4b Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Zeitraumes eine zweite Ausbildungsphase zu durchlaufen. […].

(4) Im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase sind
1. Perfektionsfahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr und
2. ein Fahrsicherheitstraining, das
a) ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch und
b) bei den Klassen A1, A2 oder A zusätzlich ein Gefahrenwahrnehmungstraining beinhaltet, gemäß den Bestimmungen des § 4b zu absolvieren.

§ 4b. (1) Die zweite Ausbildungsphase für einen Besitzer der Lenkberechtigung für die Klasse B hat – unbeschadet des Abs. 2 – folgende Inhalte in der genannten Reihenfolge zu umfassen:
1. eine Perfektionsfahrt im Zeitraum von zwei bis vier Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung;
2. ein Fahrsicherheitstraining und ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch, das beides an einem Tag abzuhalten ist, im Zeitraum von drei bis neun Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung sowie
3. eine weitere Perfektionsfahrt im Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung.
Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass der Betreffende bei Erwerb der Lenkberechtigung für die Klasse B bereits im Besitz der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 oder A ist. Zwischen der Perfektionsfahrt gemäß Z 1 und der Perfektionsfahrt gemäß Z 3 hat ein Zeitraum von mindestens drei Monaten zu liegen.

§ 4c. (2) Werden eine oder mehrere der in § 4b genannten Stufen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 nicht innerhalb von zwölf Monaten (14 Monaten im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung absolviert, ist der Führerscheinbesitzer zwölf Monate (14 Monate im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung darüber zu verständigen. In diesem Schreiben ist auf die Verlängerung der Probezeit hinzuweisen, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nachgewiesen wird, sowie auf die Entziehung der Lenkberechtigung, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb einer weiteren Frist von vier Monaten nachgewiesen wird. Werden die fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der im ersten Satz genannten Fristen absolviert, hat die Behörde dem Betreffenden ausschließlich die Absolvierung dieser Stufe(n) anzuordnen. Mit der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) verlängert sich die Probezeit unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 4 Abs. 3 zweiter bis vierter Satz. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von weiteren vier Monaten nach, ist gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz vorzugehen. Die Behörde kann auf Antrag für eine angemessene Zeit von der Entziehung der Lenkberechtigung absehen, wenn die betreffende Person besonders berücksichtigungswürdige Gründe nachweist aus denen hervorgeht, dass sie innerhalb der festgesetzten Frist den oder die fehlenden Teil(e) nicht absolvieren konnte. Hat der Betreffende in der Zwischenzeit seinen Hauptwohnsitz verlegt, hat die Behörde gegebenenfalls das Verfahren an die nunmehr zuständige Behörde abzutreten.“

2. Rechtliche Beurteilung:

Dem Bf wurde am 26. Jänner 2022 die Lenkberechtigung erteilt. Über das Führerscheinregister wurde er gemäß § 4c Abs. 2 1. Satz FSG verständigt, dass noch nicht alle Ausbildungsstufen – es fehlten das Fahrsicherheitstraining und die zweite Perfektionsfahrt – absolviert wurden und darauf hingewiesen, dass die Probezeit für den Fall, dass die fehlenden Stufen nicht innerhalb von vier Monaten absolviert werden, verlängert wird.

In der Folge erging der verfahrensgegenständlich angefochtene Bescheid, welcher auf Grundlage des § 4c Abs. 2 3. und 4. Satz FSG erlassen wurde. Gegen diesen erhob der Bf Beschwerde und brachte vor, dass er nach einem Arbeitsunfall am 30. November 2022, bei dem sich die Strecksehnen und Nerven am rechten Daumen durchtrennt habe, in Krankenstand sei und diverse Behandlungen erhalte. Unklar sei, wie lange der Krankenstand noch dauern werde, da er am 5. September 2023 ein Gespräch im Krankenhaus habe, bei dem ein weiterer OP-Termin vereinbart werde. Er ersuchte um Verlängerung der Probezeit um zwei bis drei Monate.

Zu diesem Vorbringen ist darauf hinzuweisen, dass die in § 4c Abs. 2 3. Satz enthaltenen Fristen gesetzlich festgelegt sind und der belangten Behörde kein Ermessensspielraum hinsichtlich einer Verlängerung der Fristen offensteht, sie somit an diese Fristen gebunden ist. Gemäß § 4c Abs. 2 4. Satz FSG steht für die Nachholung der fehlenden Ausbildungsstufen eine Frist von vier Monaten ab Anordnung offen, wobei diese Frist dem Bf im gegenständlich angefochtenen Bescheid auch eingeräumt wurde.

Der angefochtene Bescheid ist demnach zu Recht ergangen.

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass der Bf trotz seiner Verletzung bereits so weit genesen ist, dass er in der Lage war, am 20. Oktober 2023 ein Fahrsicherheitstraining zu absolvieren.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing